Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1858)

Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 51. Solothurn, 18. December 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Abonnements-Einladung.

Mit Neujahr erscheint die Kirchenzeitung zweimal wöchentlich. Abonnementspreis halbjährlich in Solothurn 3 Fr. 60 Cts.; portofrei in der gesammten Schweiz 4 Fr.
Man abonnirt auf dem nächstgelegenen Postamt; in Solothurn bei der Verlagshandlung.

Scherer'sche Buchhandlung.

Testament Sr. Hochw. Gn. Albrecht von Haller, Weihbischof von Chur.

Verfaßt den 31. Jänner 1858.

Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Ich **Albrecht von Haller**, Bürger von Bern, Solothurn und Galgenen im Kanton Schwyz, früher während 17 Jahren Pfarrer in Galgenen und nahe an 15 Jahre Decan und bischöfl. Commissarius in der March, dermalen Generalvicar des Bisthums Chur, urkunde und erkläre hiemit wie folgt:

In dem Alter von 49 Jahren, bei Gottlob noch guten und ungeschwächten Geisteskräften habe ich in Anbetracht der ungewissen Todesstunde mich entschlossen, ein förmliches Testament zu verfertigen und meinen letzten Willen kundzugeben.

Vor Allem danke ich Gott, meinem Schöpfer und Erlöser, für die zahlreichen Wohlthaten, womit Er mich während meinem ganzen Leben unverdient gesegnet hat, und besonders für die Gnade, daß Er mich Unwürdigen in den Schooß der allein wahren und seligmachenden Kirche zurückgeführt und zum priesterlichen Stande berufen hat.

Ich ergebe mich ganz in Seinen hl. Willen für ein noch kürzeres oder längeres Leben, und nehme von Seiner liebevollen Hand an jedes Kreuz, das er mir aufzulegen, alle innern und äußern Leiden, die Er zu meinem Heile über mich zu verfügen noch beschlossen hat. Meine Seele empfehle ich der unendlichen Huld und Barmherzigkeit Gottes durch die Verdienste Seines eingebornen Sohnes Jesu Christi meines Erlösers und durch die Fürbitte der hl. und unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria, so wie aller lieben Engel und Heiligen.

Da mich Gott in Seiner Güte und durch die liebevolle Fürsorge meiner theuren unvergeßlichen Eltern und Anverwandten mit zeitlichem Vermögen gesegnet hat, so will und bestimme ich, jedoch allfällige spätere Anordnungen vorbehalten, daß es nach meinem Ableben gehalten werden soll, wie folgt:

Indem durch Gottes Segen, durch von Jugend an angewohnte und von meinen sel. Eltern angelernte Sparsamkeit, und durch die geringen Bedürfnisse, welche der priesterliche Stand erfordert, mein ererbtes Vermögen sich nicht unansehnlich vermehrt hat, so werden meine Erben, ohnehin schon mit zeitlichen Gütern hinreichend gesegnet, es billig und angemessen finden, und keineswegs einem Mangel an Liebe gegen Sie zuschreiben, wenn ich von meinem irdischen Besitzthume Einiges Gott dem Herrn widme, d. i. zu seiner Ehre und zum zeitlichen und ewigen Wohle des Nächsten verwende. Demgemäß bestimme und verordne ich vor Allem folgende Legate:

1) Meine Leiche soll anständig, jedoch mit Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes nach Art, wie es für hiesige Domherren gebräuchlich ist, zur Erde bestattet werden. Allen Priestern in Chur, oder aus der Umgebung, die zu avisiren und einzuladen sind, welche an dem einen oder andern oder allen drei Gedächtnißtagen die hl. Messe appliciren, sollen 2 Fr. Präsenz für jede Messe gegeben werden, den Domherren die gewohnte Taxe, den Kaplänen und VV. Capucinern für alle drei Tage 6 Fr.

2) Soll an einem schicklichen Tage auch in Galgenen im Kanton Schwyz für meine abgestorbene Seele Gedächtniß gehalten werden. Dazu sind sämmtliche Priester des

Zürich-March-Capitels und aus dem ehrw. Kloster Rapperswil so viele Väter Capuciner einzuladen, als erscheinen können. Jedem der erscheinenden und applicirenden Priester werden nebst Frühstück und Mittagessen 4 Fr. Präsenz bezahlt. Diejenigen Priester des Capitels, die in dessen Gremium sich befinden und am Gedächtnißtage nicht erscheinen können, sind ersucht, nebst der Caritäts-Messe noch eine andere zu appliciren, und erhalten dafür das Präsenz von 3 Fr. — Die Kosten wird der zur Besorgung der Legate für die March bezeichnete Executor Testamenti bestimmen. Der Kirche von Galgenen sollen 5 Pfund Kerzen vergütet werden. Sie behält auch meine silbernen Meßkännlein, welche ihr bereits zum Gebrauch überlassen worden sind, als Eigenthum. Würde der Vorstand des Capitels für angemessen erachten, auch eine Leichenrede zu halten, so soll er, oder wer sie hält, mit einer Präsenz von 20 Fr. honorirt werden.

3) Bestimme ich für ein Jahrzeit, das alljährlich am Tage meines Absterbens in der katholischen Kirche zu Bern mit 2 hl. Messen à 2 Fr. von der Kirchenverwaltung den applicirenden Priestern zu vergüten, soll gehalten werden Fr. 200.

4) Sollen überdieß für 100 Fr. eben so viele Messen, auf wenigstens fünf bis sechs Priester vertheilt, möglichst bald nach meinem Tode gelesen werden.

5) Für die Gemeinde Galgenen in der March, meine ehemalige Pfarrei verordne ich folgende Legate:

a) Zur Gründung eines Pfarrherren-Jahrzeites, oder wenn ein solches schon bestünde, zum Anschluß an dasselbe Fr. 300. Dafür soll an einem schicklichen Tage, z. B. am Montag oder Dienstag nach Quinquagesima, ein Jahrzeit mit Seelvesper, Seelamt und Opfergang gehalten, und sowohl von dem Hochw. Hrn. Pfarrer, als von dem Hochw. Hrn. Kaplan, oder wenn zufällig nur ein Priester in Galgenen, von einem einzuladenden fremden Priester (dem 2 Fr. 50 Rp. Präsenz zu geben, indem der Pfarrer 50 Rp. für das Frühstück zurückbehält) eine hl. Messe applicirt und jede mit 3 Fr. Präsenz stipendirt werden.

b) An den Schulfond in Galgenen mit möglicher Rücksicht auf eine Töchterschule Fr. 700.

c) An den Armenfond alldort Fr. 650.

d) An den Seelensonntags- oder Bruderschaftsfond daselbst mit der Verpflichtung jedoch, daß der Ehrenprediger statt wie bis anhin 1 Krzthlr. am St. Josefsfest 7 Fr. und am Bruderschaftsfest im August 10 Fr. bezahlt werden, und der Pfarrer für dessen Bewirthung, wenn er schon am Vorabend kömmt, 5 Fr., und, wenn erst am Morgen, 3 Fr. anschreiben dürfe, legire ich Fr. 500.

e) An den Kirchenmusikfond daselbst Fr. 100.

f) Als Fond zur Abhaltung von Missionen in der Gemeinde Galgenen Fr. 350.

Dabei wird aber unter Belastung des Gewissens der Kirchenverwaltung zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß die Zinse dieser 350 Fr., sowie diejenigen der von Fr. Rathsherrin Regina Benz sel. gestifteten 50 Fr. zu keinen andern Zwecken verwendet, sondern von Jahr zu Jahr aufbehalten werden, damit wenigstens von 16 zu 16, oder doch allerlängstens von 20 zu 20 Jahren die Gemeinde den Segen einer Mission erhalte. Der Kirche sollen wegen den Kosten, welche ihr wegen Kerzen, Weihrauch u. dgl. bei einer Mission erkaufen, jedesmal 25 Fr. vergütet, dem Meßner oder Sigrist für seine Mühe 10 Fr. gegeben werden.

6) Zu einem Stipendiumfond zur Heranbildung von angehenden Geistlichen aus der Gemeinde Galgenen oder aus der March 3500 Fr. Von den Zinsen dieses Fondes darf alljährlich nur die Hälfte verwendet und die andere Hälfte soll capitalisirt werden, bis der Fond fünftausend Franken erreicht hat. Alsdann sollen die Zinse nach Abzug der Verwaltungskosten ganz verwendet werden, und nur wenn in dem einen oder andern Jahre gar kein Candidat zum geistlichen Stande in der March wäre, sind sie zu capitalisiren.

Dieser Stipendienfond ist in erster Linie für einen Knaben aus der Gemeinde Galgenen, der sich dem geistlichen Stande widmen will, bestimmt, und wenn Keiner ist, für einen Knaben aus einer andern Gemeinde der March, und zwar für denjenigen, der von dem Decan, dem Kammerer und dem ältesten Pfarrherrn der March (Alter der Ancienetät auf der Pfründe) bezeichnet wird. Diesen Herren bleibt es auch überlassen, wenn zwei oder mehrere Candidaten zu gleicher Zeit einer Unterstützung bedürften, die hiefür bestimmten Zinse nach Gutdünken zu vertheilen, jedoch nur auf den Fall hin, daß kein Jüngling aus Galgenen den vollen Stipendienbetrag nothwendig hätte. Sollte einem Candidaten zum geistlichen Stande in einem Jahre eine größere Unterstützung zu Theil werden müssen, während er nachher keiner mehr bedürfte (z. B. wenn er in ein Kloster eintreten wollte, wo eine gewisse Aussteuer erfordert wird, oder wenn er in's deutsche Collegium aufgenommen würde, wo er Geld zur Hinreise und wieder ein Depositum zur Rückreise bedarf), so können hiefür zwei Zinse, aber nie mehr in Anspruch genommen werden.

Die Bedingungen, um auf die Zinse des Stipendienfondes Anspruch zu machen, sind folgende: 1) Soll der Candidat die zwei untern lateinischen Classen absolvirt haben und den Willen kund geben, sich dem geistlichen Stande zu widmen; 2) Soll sowohl von Seite des Pfarrers der Heimathgemeinde des Knaben, als des Rectors der Anstalt,

wo er studirt hat, eine Bescheinigung vorliegen, daß er sowohl hinsichtlich seiner intellectuellen Befähigung, als hinsichtlich seines Characters, seines sittlichen Betragens und seiner Frömmigkeit als tauglich zum geistlichen Stande erachtet wird; 3) Soll er von der Zeit an, wo er die Unterstützung genießt, diejenige Lehranstalt besuchen, welche der Hochwst. Diöcesanbischof bezeichnet. Zur Restitution der genossenen Zinse des Stipendienfondes ist Keiner verpflichtet, der sich später nicht mehr zum geistlichen Stande entschließt; sollte er jedoch zu günstigen öconomischen Umständen gelangen, so wird er von selbst die Billigkeit anerkennen, etwas zur Bildung von Geistlichen beizutragen, sei es durch Beitrag an ein Knabenseminar, sei es durch Unterstützung eines Candidaten zum geistlichen Stande.

7) Als Fond zur Aussteuer von Klosterjungfrauen aus der Gemeinde Galgenen oder aus der March 2700 Fr.

Hiebei ist Folgendes zu beobachten:

Bis die Capitalsumme auf Fr. 4000 angewachsen ist, soll alljährlich die Hälfte des Zinses zur Aeuffnung des Fondes auf die Seite gelegt, die übrige Hälfte zur Verfügung gehalten und nach Umständen verwendet werden. Die Beisteuer, welche einer Tochter, sei es zur theilweisen Bestreitung des Kostgeldes während der Probezeit, sei es zur Aussteuer beim Eintritte in das Kloster gegeben werden soll, ist auf Fr. 800 berechnet, und sollen daher die Zinse so zusammengelegt werden, bis diese Summe erreicht ist, es sei denn, daß früher eine Tochter von Galgenen einer Aussteuer bedürfte und sich mit weniger begnügen könnte. Sind die jährlich zusammengelegten Zinse auf 800 Fr. angewachsen, und ist gerade keine Tochter aus der Gemeinde Galgenen auf dem Wege zum klösterlichen Stande, dagegen eine Tochter aus einer andern Gemeinde der March, so dürfen derselben 400 Fr. gegeben werden, das Uebrige soll in Cassa bleiben.

8) Wenn ein Waisenhaus oder auch eine Pfründneranstalt für ältere Leute aus Privatwohlthätigkeit, oder aus Beiträgen der Gemeinden der March entsteht und ohne directe Betheiligung oder Einwirkung der Gemeinde- oder Landesbehörden verwaltet wird, so bestimme ich hiefür eine Gabe von 5060 Fr.

Würde aber im Laufe von 6 Jahren keine solche Anstalt entstehen, so sollen nach Verfluß derselben 1800 Fr. an die Direction der Verbreitung des Glaubens in Maria Einsiedeln, 1060 Fr. an die Hilfskasse für bedürftige oder fehlerhafte Priester und die übrigen Fr. 2200 an die Armenpflegen der verschiedenen Gemeinden der March verwendet werden und zwar in folgendem Verhältnisse: Schübelbach bezieht Fr. 380, Lachen Fr. 300, Altendorf, Galgenen und Wangen mit Nuolen jede Fr. 260, Tuggen und Reichenburg, jede Fr. 220, Vorderthal Fr. 180, Innerthal Fr. 120.

In der Zwischenzeit fallen die Zinse im ersten Jahre je zu einem Drittheil den Armenpflegen der Gemeinden Galgenen, Lachen und Altendorf, im zweiten den Gemeinden Vorderthal, Innerthal und Schübelbach, im dritten den Gemeinden Reichenburg, Tuggen und Wängen mit Nuolen zu, und so wieder in den drei letzten Jahren, bis alle sechs verflossen sind.

9) Legiere ich zu einer Hilfscassa für unterstützungsbedürftige Priester aus dem Kanton Schwyz ohne Unterschied des Landestheils Fr. 3000, deren Verwaltung einstweilen dem Capitel March anvertraut werden soll. Die Zinse sollen zur Vermehrung des Fondes capitalisirt werden, so lange man sie nicht bedarf. Wenn, was Gott geben wolle, die Diöcesanverhältnisse der drei innern Kantone durch ein Concordat auf befriedigende Weise geregelt würden, und ein gemeinsamer Priesterfond für die ganze Diöcese entstünde, so soll diesem Letztern das Capital zugetheilt werden, und zwar ohne daß der Clerus des Kantons Schwyz fernerhin ausschließlichen oder vorzugsweisen Anspruch darauf machen könnte. Weitere Bestimmungen treffe ich vor der Hand keine, als daß, so wie der Bischof einen oder mehrere fehlerhafte Priester aus dem Kt. Schwyz zu versorgen hätte oder zur Correction übernehmen müßte und zu deren Unterhaltung das Patrimonium oder andere Quellen nicht ausreichten, alsdann die Zinse des Capitals nach Abzug der Verwaltungskosten vor jeder andern Verwendung und zwar in dem Maße, wie er sie bedarf, dem Hochwst. Hrn. Bischof zu Handen gestellt werden müßten.

10) Dem bischöflichen Seminar zu Chur verordne ich ein Legat von Fr. 1500 und kann dasselbe überdieß 150 Bände aus meiner Bibliothek auswählen.

11) Dem Collegium Germanicum in Rom, wo ich meine philosophischen und theologischen Studien gemacht, und nahe an sechs Jahre unentgeldlich zugebracht habe, legire ich fünf römische Obligationen, welche an den Rector der Anstalt drei Monate nach meinem Absterben sollen abgeliefert werden. Was ich etwa nach Umständen an den Kreuzspital in Chur legiren werde, behalte mir vor, in einer spätern Verfügung oder in einem Codicill zu bestimmen.

12) An das Werk der Verbreitung des Glaubens bestimme ich Fr. 1000, welche einen Monat nach meinem Absterben an die Direction zu Einsiedeln sollen abgeliefert werden.

Hierauf folgen im Testamente noch zwei Paragraphen, welche Bestimmungen bezüglich der Anverwandten und Bediensteten enthalten und die schlußfolglich nicht in den Bereich der Oeffentlichkeit fallen.

Wochen-Chronik. — * Sr. Hochw. Gn. Carl, Bischof von Basel, hat den 13. d. in der Domkirche zu Solothurn ein feierliches Seelamt für den verstorbenen Bischof Albrecht von Haller gehalten. Auch in der katholischen Kirche zu Bern und zu Galgenen, Kt. Schwyz, fand Trauer-Gottesdienst statt. Auf den frühen Tod des Seligen werden folgende Worte des alten Meistersängers Conrad von Würzburg angewendet:

Daß die Milden oft so frühe sterben
Die nach Ehrenpreisen werben,
Geschieht darum, weil ihrer kaum
Der große Gott im Himmelsraum
Will lang entbehren zu seinem Ingesind.
Lange laßt er sie nicht leben auf Erden,
Damit sie dort der Freuden volle werden,
Und er mit ihnen schiere
Seine heiligen Chöre ziere.

— * **Tessin.** Officielle Prophezeiung! Den Lesern der Kirchenzeitung sind wir nachträglich noch schuldig zu melden, daß der Präsident des Großen Raths in seiner officiellen Eröffnungsrede den Untergang des Katholicismus mit folgenden Worten angekündet hat: „Der „Katholicismus hat keinen Glauben, keine Sittlichkeit, kein „Recht mehr. Es genügt nicht, Kirche und Staat von „einander auszuscheiden. Es ist nothwendig, die Kirche „selbst zu heilen, sie herauszuziehen aus ihrem gegenwärti„gen Schein, oder gleichsam galvanischen Leben, sie umzu„bilden durch das Leben und die Civilisation unseres Jahr„hunderts und sie zu regeneriren durch die Republik." — Wir wollen hoffen, daß der Hr. Großraths-Präsident kein Prophet sei in seinem Vaterland!

— * **Solothurn.** Seit den letzten 12 Jahren hat das Gotteshaus Mariastein 12 Capitularen durch den Tod verloren. Während dem 24jährigen Bestehen des itzigen Staats-Novizengesetzes sind 25 Jünglinge in das Noviciat getreten, jedoch von diesen nur 6 zur Profession gelangt und zwar während der letzten 12 Jahre Keiner. Das Kloster ist beim Kantonsrath um eine Abänderung des betreffenden Staatsgesetzes (welches die Profession sehr erschwert und aus der Badener-Conferenzzeit — unseligen Andenkens — stammt) eingelangt; die Geistlichkeit und das katholische Volk des Kantons erwarten, daß die oberste Landesbehörde diesem wohlbegründeten Gesuch entsprechen werde.

— * **Aargau.** Immer wie besser! Der Keller'sche „Schweizerbot" muntert den Kirchenrath auf, gegen einen Geistlichen einzuschreiten, weil dieser zu Muri von einem Heiligen gepredigt, der ein Jesuit gewesen sei! Bis itzt glaubten wir, daß nur die lebenden Jesuiten aus dem freien Aargau ausgeschlossen seien; will Hr. Keller nun auch Denjenigen den Krieg machen, die bereits im Himmel sind? Aus Ehrgefühl für die Schweiz, bitten wir, sich doch nicht vor aller Welt so lächerlich zu machen!

Ausland. Lombardei. In Mantua wurde das im Palaste von Bulgarini errichtete Spital der „barmherzigen Brüder", wozu Graf Franz Bulgarini in seinem Testamente im Jahre 1855 hunderttausend Lire aussetzte, durch den von Rom hieher gekommen Ordensgeneral P. Paul Dridda und den Bischof von Mantua in Gegenwart des General-Gouverneurs Erzherzog Max und seiner Gemahlin und anderer Hohen aus dem Militär- und Civilstande feierlichst eröffnet.

Deutschland. Der Verein vom hl. Borromäus ist gegenwärtig in 17 Diöcesen ausgebreitet und zählt, im 13. Jahre seines Bestandes, 763 Hilfsvereine mit 10,810 Mitgliedern. Die Theilnahme ist gegen die des vorigen Jahres um 10 Procent gestiegen. — Einnahme: 54,695 Thlr. 1 Sgr 8 Pf. Ausgabe: 47,921 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. Ueberschuß: 6773 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Möge durch Gottes Segen dieses wohlthätige Institut in dieser erfreulichen Ausbreitung fortschreiten.

Oesterreich. In der Dominicanerkirche zu Wien war am 3. ds. ein äußerst zahlreiches, elegantes Publicum versammelt, um den geistreichen französischen Prediger P. François de Lasplanes o. S. D. aus Toulouse zu hören.

— Das fürstbischöfliche Ordinariat Seckau-Loeben hat für das Jahr 1859 dem Klerus der Diöcese folgende Ordinariats-Uebungsaufgaben gestellt: 1) Mit Rücksicht auf die Behauptung: „Wir beten Alle den nämlichen Gott an," sollen die Hauptunterscheidungslehren von der katholischen Kirche dem Protestantismus gegenüber dargelegt werden; 2) worin besteht das Decorum clericale und welche practischen Lebensregeln folgen daraus für den Priester; 3) welches ist der richtige Begriff der kirchlichen Benedictionen und welche Vorschriften bestehen über die Vornahme derselben.

— Am 1. December wurden im Kloster Lonk nahe bei Lobau — nach langjähriger Unterbrechung zum ersten Male wieder aus dem dort errichteten Noviciat durch den Hochw. Hrn. Weihbischof Jeschke drei Mönche zu Priestern geweiht und zwei Novizen erhielten die Subdiaconatsweihe.

Preußen. Bonn. Den 9. December legte in der hiesigen Klosterkirche „zur ewigen Anbetung" die im Jahre 1835 geborne zweitälteste Tochter des Herrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim nach fünfvierteljährigem Noviciate unter dem Namen „Schwester vom göttlichen Willen" die feierlichen Ordensgelübde in die Hände des erzbischöflichen Comissars, Domcapitulars und Professors Dr. Dieringer ab; zugleich wurde eine ihrer nächsten Anverwandten, So-

(Siehe Beiblatt Nr. 51.)

phie Freiin von Romberg-Brönninghausen, als Novizin desselben Ordens eingekleidet.

— Münster. Zur Vorbereitung für die Feier des Jubiläums hielten die Väter der Gesellschaft Jesu auf besonderes Ansuchen geistliche Uebungen für das hiesige Real-Gymnasium. Aus gleicher Veranlassung wurden für die Männer-Sodalität unter Leitung des P. Wertemberg im Exercitienhause der Gesellschaft Jesu für die Junggesellen-Sodalität in Verbindung mit dem Gesellenvereine unter der Leitung des betreffenden Vorstandes achttägige Exercitien gehalten und fanden dieselben eine sehr zahlreiche Betheiligung.

— In Kreuznach wurden in der evangelischen Kirche drei Gemeinde-Mitglieder von dem dortigen Pfarrer excommunicirt, weil sie bei Schließung gemischter Ehen die Einsegnung der evangelischen Kirche umgangen hatten. — (Ganz nach der Natur der Sache.)

Bayern Se. Maj. König Ludwig haben, wie der M. B. schreibt, für Missionszwecke in Nordamerika 6000 fl. gespendet; wovon 3000 fl. die Benedictiner zur Gründung einer neuen Missionsstation in Cansas, und 3000 fl. die Benedictinerinnen zur Gründung eines Priorats in St. Cloud, am obern Missisippi, erhalten. Alldort haben die Benedictiner bereits ein Priorat, welchem ein Bayer, P. Demetrius Marengna, früher Pfarrer in der Diöcese Augsburg, als Prior vorsteht.

— Aschaffenburg, 6. December. Die in dem nahen Wertheim lebende Schriftstellerin Amara George (Gattin des Dichters A. Kauffmann) ist vor einigen Tagen zur katholischen Kirche übergetreten.

Sigmaringen. In Sigmaringen haben die von der preußischen Regierung aus Paderborn berufenen Schulschwestern neben der Besorgung der Mädchenschule, bereits auch eine höhere Töchterschule errichtet.

Belgien. Brüssel. Unter den bereits von der Kammer genehmigten Artikeln des gegenwärtig an der Tagesordnung befindlichen revidirten Strafgesetzbuches zieht einer ganz besonders die Aufmerksamkeit auf sich. Er lautet also: „Verfällt derselben Strafe (acht Tage bis drei Monate Gefängniß) derjenige, welcher thätlich (par voies de fait), durch Wort, durch Gebärde oder durch Drohungen die Gegenstände eines Cultus verunehrt hat, es sei innerhalb der öffentlichen oder gewöhnlichen zur Ausübung des letztern dienlichen Orte, oder außerhalb derselben, bei öffentlichen Ceremonien des betreffenden Cultus. Was die outrages gegen die Geistlichen betrifft, so begnügt sich das neue Gesetz nicht wie das alte, mit einer Gefängnißhaft von vierzehn Tagen bis drei Monaten; es schärft sie auf sechs Monate bis drei Jahre, wofern die Injurie an einem gottesdienstlichen Ort während des Gottesdienstes, und auf zwei Monate bis ein Jahr, wofern sie am Geistlichen in der Ausübung seines Amtes verübt worden.

England. In der berühmten Handelsstadt Sheffield hat jüngst der Bischof von Beverley mehr als 300 Personen gefirmt, von denen die Mehrzahl Convertiten waren. Wir führen dieses nur an, um zu beweisen, welche großen Fortschritte die katholische Religion in England macht. Aehnliche Resultate werden aus vielen andern Städten gemeldet.

— London. Seit drei Jahrhunderten zum ersten Mal haben sich die katholischen Bischöfe Englands wieder zur gemeinsamen Besprechung kirchlicher Angelegenheiten versammelt, — ein höchst bedeutungsvolles Ereigniß in der Geschichte des Katholicismus in England, das nicht verfehlt hat, selbst in nichtkatholischen Kreisen Aufmerksamkeit zu erregen. Am verflossenen Dienstag hatte Se. Em. Cardinal Wiseman alle Erzbischöfe und Bischöfe von England in seinem Palaste auf dem Yorksplatze versammelt; auch mehrere Bischöfe von Schottland, Amerika, Canada und Indien hatten sich eingefunden, im Ganzen 20. Nach geendigtem Diner brachte der Bischof von Beverley, der Senior der anwesenden Kirchenfürsten, das Wohl des Cardinal-Erzbischofs aus, beglückwünschte Se. Eminenz wegen seiner warmen Aufnahme in Irland, und breitete sich mit beredten Worten über die wohlthätigen Folgen dieses Besuches daselbst aus. Der Cardinal dankte mit inniger Rührung, und drückte seine Befriedigung über den Eindruck aus, den der Zustand Irlands bei seinem Besuche hinterlassen: er sei überzeugt, daß seine Anwesenheit von den besten Folgen sein werde, besonders hinsichtlich eines engeren Anschließens der englischen und irischen Katholiken. Se. Eminenz hob dann die Bedeutung dieser Versammlung hervor, die seit drei Jahrhunderten in England ohne Beispiel sei, bezeichnete sie als einen Beweis der Einigkeit der Versammelten in ihrem Glauben und ihren Gefühlen, und sprach die Ueberzeugung aus, daß diese Versammlung allen Theilnehmenden in befriedigender Erinnerung bleiben werde. Bei dem nun folgenden Empfange waren die Bischöfe, zahlreiche Vertreter des katholischen Clerus, und viele Katholiken aus den höheren Ständen gegenwärtig.

Türkei. Konstantinopel. Die in Konstantinopel von Hrn. Albert Cohen gegründete israelitische Schule ist Seitens des Chacham Baschi (des Oberrabbiners) mit dem Bannfluch belegt; Schüler und Eltern derselben sind excommunicirt, und dieser Bannfluch ist über alle Schulen im türkischen Reiche verhängt worden, in welchen außer der hebräischen Sprache auch europäische lebende Sprachen gelehrt werden. Albert Cohen studirte in den Jahren

1826 bis 1832 am Schottengymnasium zu Wien — er war ein sehr begabter Jüngling. Der obige Bannfluch ist übrigens ein neuer Beweis vom Zusammmenstoßen des orthodoxen mit dem Reformjudenthum.

Jerusalem. In Jerusalem fand am 20. October die feierliche Legung des Schlußsteines am österreichischen Pilgerhause statt. Stattlich erhebt es sich, aus weißem und rothem Marmor erbaut, auf dem Platze zwischen der via dolorosa und dem Damaskusthor, und ist ein beredter Zeuge des frommen Oesterreich. Am 17. Juni 1856 wurde vom k. k. Generalconsul der Grundstein gelegt und schon nach zwei Jahren war das Werk vollendet, das seine Entstehung dem frommen Priester Canonicus Salzbacher aus Wien verdankt.

Aegypten. Der Vicekönig lieferte einen neuen Beweis seiner aufgeklärten toleranten Gesinnungen. Er schenkte nämlich den Schulbrüdern ein Haus zu Cairo, und fügte noch ein Geschenk von 30,000 Fr. in Silber hinzu, um an dem Gebäude die entsprechenden Reparaturen vornehmen zu können. Bisher bewohnten die Brüder ein Haus außerhalb der Stadt, welches weder durch seine Beschaffenheit noch durch seine Lage dem Zwecke entsprach.

Amerika. Es ist wahrhaft staunenswerth, was der Protestantismus auf die Fabrication und Verbreitung von Bibeln verwendet. Hier besteht ein eigenes Bibelfabrikgebäude, dessen Bau 1½ Millionen Fr. kostete. Diese ganze Summe wurde durch freiwillige Beiträge gedeckt. Die verschiedenen großen Räume des Hauses werden durch Dampf erwärmt. Die Bibelgesellschaft hat 17 Dampfpressen in beständiger Thätigkeit, alle in einem großen lichten Saale aufgestellt. 400 Arbeiter sind dabei beschäftigt: die männlichen verdienen täglich 7 — 10, die weiblichen 6 Franken. Es werden jährlich ungefähr eine Million Bibeln gedruckt, auch eine Blindenbibel mit halberhabenen Lettern. Im gleichen Hause werden die Bibeln gebunden und verkauft, theilweise verschenkt. Ein Amerikaner schenkte im Jahre 1856 der Gesellschaft 5000 Fr. mit der Bedingung, daß man allen Souveränen Europa's eine Bibel schicke. Es geschah so. Die Jahreseinnahmen belaufen sich auf 2,210,000 Franken. Seit ihrem Bestehen hat die Gesellschaft 12,094,434 Bibeln abgesetzt! Man berechnet, daß die verschiedenen protestantischen Bibelgesellschaften über 55 Millionen Bibeln verbreitet haben. In Amerika nimmt trotz aller dieser Millionen von Bibeln der frivolste Unglauben, die scheußlichste Unsittlichkeit mehr und mehr zu; es ist gerade, als fallen alle Bibeln in ein wildes Chaos, von dem sie verschlungen werden, ohne je wieder gesehen zu werden. Was kann die todte Bibel, der todte Buchstabe ein Geschlecht, wie das amerikanische, retten? Die katholischen Missionäre gewinnen ohne Millionen Bibeln und Franken mehr Boden in Amerika und entfalten eine so gesegnete Wirksamkeit, daß selbst Akatholiken voll bewundernder Anerkennung sind.

Tonkin. Die Christenverfolgung wüthet in diesem Lande um so schrecklicher, je näher, wie wir von Gottes Barmherzigkeit hoffen, die Befreiungsstunde heranrückt. Gleich nach der Landung der Franzosen und der mit ihnen vereinigten Spanier, und nach der Einnahme von Turan kam die Nachricht von dem Martertode des Msgr. Melchior, apost. Vicar des östlichen Tonkin's und Nachfolger des Märtyrer Diaz. Beide waren aus dem Dominicanerorden, und Msgr. Melchior früher Superior des Klosters auf den philippinischen Inseln, welches gleichsam das Seminarium für die Missionen des östlichen Tonkin's ist, indem diese alle von Spaniern versehen werden. Msgr. Melchior flüchtete sich vor den Heiden in's Gebirge, muß aber verrathen worden sein, und wurde bald nach seiner Gefangennehmung hingerrichtet. Nähere Nachrichten fehlen noch. Der Ami de la Religion bringt aber eine zweite Trauerpost, nämlich das Marterthum des Msgr. Marti, apost. Vicar von Central-Tonkin. Er sei enthauptet, und sein Kopf und Herz öffentlich ausgestellt worden. Zugleich stehe nach Aussage von Eingebornen zu befürchten, daß 2 Priester der auswärtigen Missionen in dio Hände der Heiden gefallen, und gemartert worden.

Chochinchina. Es wird durch die französischen Blätter bestätigt, daß der apostolische Vicar von Tonking, Herr Marti, des Martertodes gestorben. Er ist enthaupket, Kopf und Herz wurden öffentlich ausgestellt.

— Die Missionen der Jesuiten entfalten, wie die „Patrie" meldet, in diesem Augenblicke große Thätigkeit; fünf haben sich nach Syrien, acht nach China, andere nach Madura und Madagascar eingeschifft. Folgendes ist der Stand der Missionen der Gesellschaft Jesu: Louisiana, Canada, New-York, Cayenne, Madagascar, Algier, Syrien, Madura, Schanghai und Petscheli sind durch 545 französische Jesuiten versehen, Maryland, Oregon, das Felsengebirge, Californien, Cuba, Jamaica, Central-Afrika, Paraguay, der griechische Archipel, Dalmatien, Bombay, sind durch nichtfranzösische Patres bedient.

Afrika. Der Hochw. Hr. Dal Bosco, einstweiliger Vorstand der Chartum-Mission schwebte in großer Lebensgefahr, ist aber nun wieder vollkommen hergestellt.

Nachtrag.

— * **Schwyz.** March. (Brief.) Die Kirchenzeitung gab in ihrem Nr. 50 einen kurzen Bericht über die letzte Krankheit und die Begräbniß des Hochw. Hrn. Bischofs von Haller und bemerkte dabei, daß „sogar aus dem Kan-

ton Schwyz von Galgenen, seiner ehemaligen Pfarrgemeinde" Viele an seinem Begräbniß Antheil genommen haben. An diesen trockenen Bericht aus Chur schließen wir einen an aus der March über die Begräbnißfeier, welche in Galgenen stattgefunden hat.

Auf den Tag nach Maria Empfängniß war das Volk und die Geistlichkeit des ganzen Zürich-March-Capitels — also auch die Katholiken des Kantons Glarus, zu einem Trauergottesdienst nach Galgenen eingeladen. Es erschienen da 27 Geistliche, worunter 3 Väter Capuciner und 2 Patres von Einsiedeln; das Volk aber war in solcher Menge da, daß es die sehr große Pfarrkirche ganz anfüllte. Der Gottesdienst begann um 8 Uhr — mit Abbetung des Todtenofficiums von sämmtlichen anwesenden Hrn. Geistlichen. Sodann bestieg Hochw. Hr. Decan und bischöflicher Commissar Rüttimann die Kanzel und schilderte in einer ausgezeichneten Rede des Hochwst. Bischofs von Haller „Leben und Sterben". Wie wir hören, wird diese vollkommen gelungene Leichenrede im Drucke veröffentlicht werden, und daher wollen wir davon schweigen. Aber wie das Volk derselben anfangs mit gepreßter Brust und zurückgehaltenem Athem zugehört, dann aber bald zu weinen und laut zu schluchzen angefangen hat, so daß der Redner, seine eigenen Thränen wegwischend, unterbrechen mußte; welch tiefer Schmerz und innige Theilnahme sich bei Allen kund gegeben habe, das verdient erwähnt zu werden. Hr. von Haller war als einstiger Pfarrer von Galgenen, als Decan des hiesigen Landcapitels und als bischöflicher Commissar sowohl der Hochw. Geistlichkeit als dem Volke sehr theuer und als Freund, als Rathgeber, als Vater der Armen wird er in der March Beiden unvergeßlich bleiben. — Nach der Predigt war feierliches Seel- und Lobamt. Zu bemerken ist noch, daß der rührenden Feierlichkeit, welche bis 12 Uhr dauerte, nebst dem Gemeinderathe von Galgenen, auch der löbl. Bezirksrath March beiwohnte. Hr. von Haller hat aber seine frühere Liebe und Zuneigung zur Geistlichkeit und zum Volk in der March noch durch sein großartiges Testament beurkundet, indem er circa 20,000 Franken zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken in die March stiftete. Gott gebe dieser großen edlen Seele, diesem ausgezeichneten Priester und Bischof den ewigen Lohn und Frieden jenseits, dem Bisthum Chur aber wieder einen Mann, wie Albrecht von Haller war!

Am letzten Sonntag des abgelaufenen Kirchenjahres wurde in den Pfarrkirchen der March auf den ersten Advent-Sonntag eine Landesgemeinde publicirt. Da auf diesen Sonntag gerade das Jubiläum eröffnet werden sollte, was das Hochw. Decanat sofort nach jener Publication dem Tit. Bezirksrathe anzeigte, so kündete dieser die Landesgemeinde sogleich wieder ab, und verschob sie auf eine spätere Zeit nach dem Jubiläum. Dieses Verfahren des löbl. Bezirksrathes verdient Anerkennung und Lob und fördert und befestiget das gegenseitige Zutrauen.

P. Augustin Frei, Statthalter im Schloß Pfeffikon lebt noch, ist, seitdem er todt verkündet worden, wieder recht ordentlich besser, die Nachricht seines Todes war eine Verwechslung mit derjenigen des Hochw. Bischofs von Haller.

— * **Luzern.** (Brief.) Man ist hier sehr gespannt auf die Veröffentlichung der Replik der Decane und der Duplik der Regierungscommission bezüglich der frühern Eingabe und des erfolgten Gutachtens. Den Decanen soll in der Duplik „gehässige Polemik" vorgeworfen werden, obwohl sie ohne die mindeste Auslassung gegen die Personen sich mit den Principien und Thatsachen beschäftigten, und sich hiezu des Vorstellungsrechtes bedienten, das selbst in freisinnigern Monarchien nicht nur den kirchenamtlichen Behörden, sondern auch den Bürgern gewährt ist.

Desgleichen soll in der Duplik gesagt sein, daß die Decane ohne Auftrag der Geistlichkeit gehandelt, während die Vorlagen der Eingabe, als sie zur Äußerung circulirten, bis an den Vorschlag von einigen Mitteln gegen die Unsittlichkeit, fast von der Totalität des Clerus beifällig aufgenommen wurden, so daß, wenn auch kein actenmäßiger, sondern nur stillschweigender Auftrag da war, doch unwiderleglich die darin gegebene Darstellung der sittlichen Zustände die wirklichen Ansichten der gesammten Geistlichkeit ausprägte. Es erwirkt gewiß keiner Behörde Vertrauen, wenn sie gegen Vorstellungen über Mißstände so empfindlich ist.

Schweizerischer Pius-Verein.

Orts-Vereine haben sich gebildet:

Ort:	Kanton:	Bisthum:
Gansingen	Aargau	Basel
Wilihof	Luzern	Basel

Verdankung für die eingegangenen Beiträge von Gersau und Emmen, dazu das Geschenk von H. D. C. in Sch.

Personal-Chronik. Ernennungen. [St. Gallen.] Nach fünf Monaten hat endlich katholisch Mogelsberg wieder einen Pfarrer erhalten in der Person des Hochw. Hrn. J. Böck von Dillingen in Bayern, bisher Kaplan in Galgenen, Kt. Schwyz. Es wurde ihm von den Gemeindebürgern beider Confessionen eine freundliche Aufnahme zu Theil. — [Aargau.] Die Gemeindsversammlung in Bremgarten hat den Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Hermann in Baden (geb. von Baar, Kt. Zug) einstimmig zum Katecheten oder Religionslehrer unserer Schulen gewählt.

Zur Nachricht. Eine Einsendung aus Luzern über die „Gemeinde-Pfarrwahlen" folgt in nächster Nummer.

Vacante Hülfspriesterstellen.

Im Kanton Thurgau sind zwei Hülfspriesterstellen zu besetzen. Diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich um eine derselben bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen schriftlich unter Anschluß der Zeugnisse über ihre Studien bis spätestens Ende December l. J. dem Präsidenten des katholischen Kirchenrathes, Hrn. Reg.-Rath v. Streng in Frauenfeld, einzureichen.

Aus Auftrag:

Das Actuariat des katholischen Kirchenraths des Kantons Thurgau.

In der **Vogel**'schen Verlags-Buchhandlung in München ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandlung:

Großes Bibelwerk
für die katholische Geistlichkeit
in fünf groß Octav-Bänden,

enthaltend:

1) Die päpstlich approbirte heilige Schrift des alten und neuen Testamentes von **Dr. J. Fr. v. Allioli.** Neue Auflage der Stereotyp-Ausgabe mit zur Seite stehendem lateinischen Urtext der Vulgata. gr. 8. complet in 3 Bänden (230 Bogen) oder 12 Lieferungen. Preis einer Lieferung Fr. 1. 30.
2) Die biblische Geographie unter dem Titel: Das alte und neue Morgenland ꝛc. (siehe die ausführliche Anzeige in letzter Nummer) 1 Band (circa 42 Bogen) in 10 Lieferungen à 85 Cts.
3) Das biblische Wörterbuch, zugleich als Register zu den sämmtlichen Ausgaben der heiligen Schrift des alten und neuen Testamentes. 1 Band (21 Bogen) in 3 Lieferungen à 85 Cts.

Das Bedürfniß einer neuen billigen Ausgabe unserer Stereotypausgabe des J. Fr. von Alliolischen Bibelwerkes und das Erscheinen der vorstehend angekündigten „Biblischen Geographie" von Dr. L. C. Gratz veranlassen die Verlagshandlung, einen Plan schon jetzt auszuführen, den sie ursprünglich einer spätern Zeit vorbehalten hatte: nämlich der katholischen Geistlichkeit ein mit allen nöthigen wissenschaftlichen Supplementen versehenes Bibelwerk zu bieten.

Es enthält dasselbe den mit philologischer Genauigkeit hergestellten Text der Vulgata, die päpstlich approbirte deutsche Uebersetzung und in den Supplementen denjenigen geographischen und lexicographischen Apparat, welcher das Studium der Bibel dem Geistlichen so erleichtert und vervollständigt, daß das einmal angeschaffte Werk ihm ebenso im Seminar wie im Amte, im Lehrsaale, wie später im Studierzimmer bei Ausarbeitung von Predigten oder überhaupt bei biblischen Studien genügen kann.

Die stehenden Lettern, in welchen die Verlagshandlung die letzte Ausgabe der Vulgata und deutschen Uebersetzung mit Erklärungen unter großen Kosten herstellte, setzen sie in den Stand, diese neue Ausgabe zu einem für ein Werk dieser Art unbekannt billigen Preise zu liefern. Es berechnet sich nämlich der Preis eines Druckbogens der mit aller Sorgfalt und in großer, deutlicher Schrift hergestellten Bibel auf weniger als 2 Kreuzer oder 1/2 Ngr.

Jedes der drei Werke kann auch einzeln zu dem oben angegebenen Lieferungs-Preise oder complet bezogen werden.

Complete Exemplare der drei Bestandtheile des Bibelwerkes werden mithin in Zukunft zu beziehen sein:

a) Die Vulgata mit deutscher Uebersetzung zu Fr. 15. 50 Ct.
b) Die Biblische Geographie zu Fr. 8. 60 Ct.
c) Das Biblische Wörterbuch zu Fr. 2. 60 Ct.

München, October 1858.

Bestellungen auf die

Philothea.

Ein Sonntagsblatt für religiöse Belehrung und Erbauung.

23. Jahrgang 1859.

nehmen alle Buchhandlungen und Postämter, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung, um den Preis von fl. 3. 12 kr. an. (Bei außerbayerischen Postämtern mit geringem Portozuschlag.)

Die Redaction der Philothea hat auch für den neuen Jahrgang einen großen Schatz vorzüglicher Predigten erworben und bringt außerdem noch kurze religiöse Artikel, Parabeln, Gleichniße, geschichtliche Beispiele u. s. w. in möglichst reichem Maaße.

Das erste Heft des Jahrgangs 1859 ist bereits erschienen.

Stahel'sche Buch- und Kunsthandlung in Würzburg.

Ankündigung.

Schweizer-Blätter
für
Wissenschaft und Kunst.

Herausgegeben von einem katholischen Verein.

Diese Zeitschrift erscheint von Neujahr 1859 an am 1. und 15. jeden Monats in Heften von wenigstens 2 Bogen. Es kann auf allen Postämtern des In- und Auslandes, sowie bei der unterzeichneten Expedition darauf abonnirt werden; der halbjährliche Abonnementspreis, Francatur inbegriffen, beträgt:

1. In der Schweiz: Fr. 4. —
2. in Frankreich: „ 4. 60
3. in Deutschland und Italien: „ 5. 20

Das Unternehmen, für welches zahlreiche und tüchtige Kräfte gewonnen sind, wird der gefälligen Beachtung des verehrl. Publicums bestens empfohlen.

Schriften, deren Recension in den Schweizer-Blättern gewünscht wird, sind der Redaction einzusenden.

Schwyz, im December 1858.

Die Expedition der „Schweizer-Blätter."

Einladung zum Abonnement
auf das

Sonntagsblatt
für das katholische Volk.

Dasselbe wird auch im Jahre 1859 wie bisher wöchentlich einmal erscheinen. Abonnementspreis franco halbjährlich in der Schweiz Fr. 1. 50 Cts. Nicht durch die Post bezogen halbjährlich Fr. 1. 15 Cts. — Wir ersuchen unsere geehrten Abonnenten recht zeitig zu abonniren, damit keine Unterbrechung in der Zusendung erfolgt.

Zu gütigen Bestellungen empfiehlt sich

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Druck von B. Schwendimann in Solothurn.